

Organisationsreglement
des Instituts für Jüdisch-Christliche Forschung (IJCF)
der Universität Luzern
vom 1. Oktober 2019

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die universitäre Hochschulbildung (Universitätsgesetz, UniG) vom 17.01.2000 (Stand 30.11.2014) [SRL Nr. 539]
- Statut der Universität Luzern vom 12.12.2001 (Stand 01.01.2018) [Nr. 539e]
- Rahmenreglement für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018 (Stand 1. Oktober 2018) [Nr. 539e]

1 Allgemeine Grundsätze

§ 1 *Geschichte*

Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung (IJCF) der Universität Luzern wurde am 22. Oktober 1981 gegründet. Bereits am 17. Mai 1971 führte die damalige Theologische Hochschule Luzern als erster Ort in der Schweiz Judaistik als akademisches Fach ein.

§ 2 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung ist eine öffentlich-rechtliche Organisationseinheit der Universität Luzern ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Es dient der themenbezogenen Vernetzung und Koordination der Forschung und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a. Forschung in Judaistik und im jüdisch-christlichen Dialog sowie Lehre an der Theologischen Fakultät und der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.
- b. Interdisziplinäre und interfakultäre wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der Universität sowie nationale und internationale wissenschaftliche Kooperationen.
- c. Vermittlung von Forschungsschwerpunkten nach aussen sowie Förderung des Diskurses zwischen Wissenschaft, Politik, Gesellschaft, Kirche und Praxis.
- d. Durchführung von Vorträgen, Symposien und internationalen drittmittelgeförderten Gastprofessuren von wissenschaftlicher Exzellenz.
- e. Verleihung von Preisen und Auszeichnungen, z. B. Mount Zion Award in Jerusalem.
- f. Präsidium und Geschäftsleitung von Kommissionen, u.a. Jüdisch/Römisch-katholische Gesprächskommission (JRGK) unter dem Mentorat der Schweizer Bischofskonferenz (SBK) und des Schweizerischen Israelitischen Gemeindebunds (SIG).

- g. Wissenschaftliche Beratung und Mitwirkung in Fragen der religiösen Beziehungen zum Judentum bei vatikanischen, europäischen, israelischen, amerikanischen Kommissionen und Gremien, Stiftungen oder internationalen akademischen Studienprogrammen.
- h. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch eigene oder externe Stiftungen, v.a. Studium in Israel.
- i. Der Institutsleiterin resp. Fachvertreterin obliegen die Geschäftsführung und das Co- bzw. Vizepräsidium von drei Stiftungen, die ihren Sitz im Institut für Jüdisch-Christliche Forschung in Luzern haben. Diese Stiftungen sind durch Urkunden, Statute und Stifterwillen an die Professorin für Judaistik und Theologie/christlich-jüdisches Gespräch in ihrer Funktion als Institutsleiterin gebunden. Bei Auflösung des Instituts für Jüdisch-Christliche Forschung würden sie anderen humanitären Zwecken zukommen. Es handelt sich um die folgenden Stiftungen, die von Holocaust-Überlebenden dem Institut für Jüdisch-Christliche Forschung anvertraut wurden:
 - Die Mount Zion Foundation (gegründet 1986) verleiht in zweijährigem Abstand am Nostra aetate-Tag einen Preis an Personen oder Organisationen, die sich entweder im christlich-jüdischen Themenkreis durch Vorurteilsüberwindung oder im Dialog der drei monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam Verdienste erworben haben.
 - Die Otto Herz-Studienstiftung (gegründet 1992) fördert Studien- und Sprachaufenthalte in Israel für Judaistik-Studierende der Universität Luzern. Die Stipendiaten bzw. Stipendiatinnen sollen in Israel einen Teil ihrer Forschungsarbeit verfassen oder ihr Studium der modernhebräischen Sprache in Israel vertiefen.
 - Die Stiftung Judentum/Christentum SJC (gegründet 1999) fördert ein erweitertes wissenschaftliches Lehrangebot am IJCF.

2 Organisation

§ 3 Zuordnung

Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung ist sowohl der Theologischen Fakultät als auch der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern zugeordnet (vgl. UniG § 12 Abs.2). Es ist administrativ der Theologischen Fakultät unterstellt.

§ 4 Zusammensetzung

¹ Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung besteht aus der Inhaberin, dem Inhaber des Lehrstuhls für Judaistik der Universität Luzern, aus einer Lehrstuhlinhaberin, einem Lehrstuhlinhaber der Theologischen Fakultät der Universität Luzern und einer externen Professorin, einem externen Professor aus dem Bereich Judaistik oder ähnlichem Forschungsschwerpunkt.

² Die stimmberechtigten Mitglieder des Instituts setzen sich grundsätzlich zusammen aus den drei Professorien (§4 Abs. 1) und den Lehr- und Forschungsbeauftragten mit Doktorat bzw. Habilitation des Lehrstuhls Judaistik der Universität Luzern.

³ Die Aufnahme respektive der Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Institutsleitung durch die Mitgliederversammlung. Diese Entscheide bedingen die Genehmigung der beteiligten Fakultäten.

⁴ Stimmberechtige Mitglieder können jederzeit den Antrag für einen Austritt stellen. Diese Gesuche müssen in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 5 *Organe und Stellen*

¹ Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung weist folgende Organe auf:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. die Institutsleitung.

§ 6 *Mitgliederversammlung*

¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

² Grundsätzlich sollen die Mitarbeitenden des Instituts für Jüdisch-Christliche Forschung ohne Doktorat als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

- 3 Die Institutsleitung entscheidet im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung über Aufgaben- und Kompetenzzuweisungen, sofern sie nicht unentziehbare Zuständigkeiten des Rahmenreglements betreffen.
- 4 Mitglieder können jederzeit den Antrag für einen Austritt stellen. Diese Gesuche müssen in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 7 *Institutsleitung*

¹ Die Institutsleitung besteht aus den in §4 Abs. 1 genannten Professorinnen und Professoren.

² Der Vorsitz der Institutsleitung wird in der Regel durch den Inhaber bzw. durch die Inhaberin des Lehrstuhls für Judaistik ausgeübt.

³ Die Wahl der Institutsleitung und des/der Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

⁴ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Institutsleitung ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Er/sie koordiniert mit den stimmberechtigten Mitgliedern das gesamte Lehrangebot.
- b. Alle Veranstaltungen, für die der Institutsname in Anspruch genommen wird, bedürfen seiner/ihrer Genehmigung.
- c. Alle im Namen des Instituts zu erbringenden Dienstleistungen sind mit ihm/ihr abzustimmen.
- d. Die Präsenzzeiten der Mitarbeiter/innen bedürfen seiner/ihrer Zustimmung.

e. Die Gestaltung der Homepage des IJCF ist mit dem Institutsleiter/der Institutsleiterin abzustimmen.

§ 8 *Wissenschaftlicher Beirat*

¹ Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.

² Die Aufgabe und Funktion kann von den institutsinternen Stiftungsräten und Kuratoren bzw. Kuratorinnen übernommen werden.

5 Finanzen, Personal und Corporate Design

§ 9 *Finanzen*

¹ Die finanzielle Führung des Instituts für Jüdisch-Christliche Forschung erfolgt gemäss den Grundsätzen des Rechnungswesens der Universität. Es gilt:

a. das IJCF wird als Kostenstelle der Theologischen Fakultät geführt.

b. Aufwand und Ertrag werden in der Rechnungslegung der Universität dargestellt.

² Finanzierung, Drittmittelverträge und Offenlegung von Donationen erfolgen gemäss Rahmenreglement für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018 (Stand 1. Oktober 2018) [Nr. 539e], § 9 Abs. 2, 3, 4.

§ 10 *Eingehen von Verpflichtungen und Haftung*

¹ Die Mitglieder des IJCF arbeiten im Rahmen ihrer Anstellung an der Universität für das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung. Gleichzeitige Forschungstätigkeiten in SNF-Forschungsprogrammen werden gemäss SNF-Weisung damit abgestimmt.

§ 11 *Personal*

¹ Die Anstellung des Personals wird auf der Grundlage des Personalrechts des Kantons bzw. der Universität Luzern vorgenommen. Dies gilt auch für Anstellungen, welche durch Drittmittel oder selbst generierte Einnahmen finanziert werden.

² Wissenschaftliche und administrative Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Rektorin bzw. des Rektors von der Institutsleitung angestellt.

§ 12 *Corporate Design*

Gemäss Rahmenreglement für die Institute und Zentren der Universität Luzern vom 20. September 2018 (Stand 1. Oktober 2018) [Nr. 539e], § 12 gilt:

¹Die Vorgaben des Corporate Design der Universität Luzern gelten auch für das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung. Der Auftritt erfolgt unter dem Logo der Universität Luzern. Details werden mit der Öffentlichkeitsarbeit abgesprochen.

²Das Institut für Jüdisch-Christliche Forschung ist in die Website der Universität Luzern integriert.

§ 13 *Schlussbestimmung*

Bei in diesem Reglement nicht näher definierten Punkten gilt das Rahmenreglement für Institute und Zentren der Universität Luzern, insbesondere bei den Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung und der Institutsleitung.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.